



**Stellungnahme der VERBUND AG  
zum Entwurf**

***einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und  
Nahversorgungsgesetz***

Hauptanliegen von VERBUND:

- VERBUND lehnt die neue Sonderregelung für Energieversorgungsunternehmen im Nahversorgungsgesetz (§ 2a) ab, weil sie einen gravierenden Eingriff in den freien Wettbewerb und in die privatautonome Preisgestaltung darstellt.

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz (WettbG), Kartellgesetz 2005 (KartG) und Nahversorgungsgesetz (NVG) und ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Justiz um Berücksichtigung seiner Kommentare.

### **Generelle Anmerkungen:**

VERBUND hat sich stets für einen fairen Wettbewerb ausgesprochen und begrüßt auch jetzt alle Maßnahmen, die zu Chancengleichheit und einer weiteren Marktbelebung führen. Der Entwurf zur Änderung des Nahversorgungsgesetzes beispielweise setzt sich explizit das Ziel, den Nachweis von Preismissbrauch durch Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu erleichtern bzw. die Wettbewerbssituation zu verbessern. In seiner Auswirkung läuft das Gesetz aber genau diesem Ziel, nämlich der Verbesserung der Wettbewerbssituation, zuwider. Ohne die Wirkung der Maßnahmen, die jüngst zur Marktbelebung insbesondere durch das EIWOG 2010 und das GWG 2011 gesetzt wurden, abzuwarten, werden nun vorschnell Schritte gesetzt, die eine Weiterentwicklung des Marktes nachhaltig hemmen würden.

VERBUND ist der Auffassung, dass der § 2a Nahversorgungsgesetz als Sonderregelung für EVU einen gravierenden Eingriff in den freien Wettbewerb und in die privatautonome Preisgestaltung darstellt und dass dies in Zusammenschau mit bereits bestehenden, teilweise nicht unbedingt wettbewerbsförderlichen Regelungen des EIWOG 2010 und seinen Ausführungs- und Nebengesetzen einer „Reregulierung der Deregulierung“ gleichkommt. Damit wird das Ziel eines freien Wettbewerbs im Energiemarkt unserer Meinung nach konterkariert. Zusätzlich führen diffuse Formulierungen wie „vergleichbare Märkte“, „Kosten in unangemessener Weise überschreiten“ und „marktbeherrschende Stellung“ zu Rechtsunsicherheiten, die die erst begonnene Etablierung eines Marktes untergraben. Die Beweislastumkehr ist in diesem Zusammenhang eine weitere Störung des Marktes und der angeblich daraus erfolgende Nutzen ist für uns nicht nachvollziehbar. Die vorgesehene Befristung dieses Markteingriffs ändert an dieser Kritik nichts, vielmehr bringt sie den zweifelhaften Nutzen des Gesetzes zum Ausdruck und arbeitet gleichzeitig verlässlichen Rahmenbedingungen zuwider. Last but not least untermauern die negativen Erfahrungen in Deutschland, wo die Monopolkommission nun das Auslaufen einer nahezu wortgleichen Bestimmung (§ 29 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) aus 2007 mit 31.12.2012 empfiehlt, die Argumentation von VERBUND.

### **Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:**

#### **§ 2a Nahversorgungsgesetz**

Die ausschließlich für EVU neu eingefügte Sonderbestimmung sieht vor, dass es diesen bei marktbeherrschender Stellung (alleine oder zusammen mit anderen) verboten ist, diese Stellung zu missbrauchen, indem sie:

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordern, die ungünstiger sind als jene anderer EVU auf vergleichbaren Märkten – sofern sie nicht sachlich gerechtfertigt sind (=>Beweislastumkehr), oder
2. Entgelte fordern, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten

Die neuen Bestimmungen sollen mit 1. Juli 2012 in Kraft treten und einer Befristung bis 31.12.2016 unterliegen.

**Analyse:**

Nicht klar wird, was marktbeherrschende Stellung bedeutet, daher ist nicht auszuschließen, dass aufgrund von komplexen, historisch gewachsenen Beteiligungsverhältnissen in der österreichischen Energiewirtschaft, eine „marktbeherrschende Stellung“ unzulässiger Weise konstruiert wird. Eine solche Möglichkeit untergräbt die Rechtssicherheit und ist somit abzulehnen.

Es ist zusätzlich unklar, was ein „vergleichbarer Markt“ sei. Preise und Spezifika sind auf vielen Märkten zwar ähnlich, aber nicht gleich. Des Weiteren wird durch die Formulierung „Kosten in unangemessener Weise überschreiten“ ein übermäßiger Interpretationsspielraum geschaffen.

Auch der Begriff „sonstige Geschäftsbedingungen“ trägt nicht zur Klarheit bei. Die allgemeinen Verteilnetzbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für eine Stromlieferung unterliegen bereits jetzt einer Genehmigung bzw. Kontrolle der E-Control. Somit ist auch bereits dieser Bereich „reguliert“. Dazu kommt, dass diese AGB zusätzlich auch einer zivilgerichtlichen Beurteilung unterzogen werden können.

Die Unklarheiten werden durch eine Beweislastumkehr zu Lasten der EVU verschärft. Sie ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Das geltende KartG sieht in einem solchen Fall keine Beweislastumkehr vor, es folgt dem Grundsatz, dass auch derjenige den Marktmisbrauch zu beweisen hat, der ihn behauptet. Dazu kommt, dass es für Unternehmen nicht möglich ist, auf Daten anderer Unternehmen zuzugreifen, um sich zu rechtfertigen.

**Fazit:**

Die mit § 2a NVG vorgesehene quasi amtliche Preisfestsetzung fördert nicht den Wettbewerb, sondern stellt im Gegenteil einen massiven Markteingriff dar:

Netzentgelte sind bereits jetzt per Verordnung festgesetzt und somit einer einheitlichen Regelung unterworfen. Somit würden hauptsächlich die Energiepreise dem Entgeltbegriff des § 2a NVG unterliegen. Mit der Strommarktliberalisierung wurde aber gerade dieser Bereich dereguliert und unterliegt als einziger Bereich der autonomen Preisgestaltung der Unternehmen. Dass es auf dem Strommarkt Wettbewerb und günstige Angebote gibt, wird gerade am Beispiel von VERBUND gezeigt.

Die bestehende Gesetzeslage im Bereich des Energiemarktes und die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Regelungen sind als ausreichend anzusehen, um einem etwaigen Marktmisbrauch vorzubeugen. Schließlich muss festgestellt werden, dass eine Sonderregelung für EVU sachlich nicht gerechtfertigt ist. Sie bedeutet einen weiteren Rückschritt hin zur Regulierung des Strommarktes.

Aus den oben genannten Gründen wird vorgeschlagen, den § 2a Nahversorgungsgesetz ersatzlos zu streichen.

**Kontakt:**

Wien, Februar 2012

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: [roland.langthaler@verbund.com](mailto:roland.langthaler@verbund.com)  
[www.verbund.com](http://www.verbund.com)